

Unternehmenssatzung

für das Kommunalunternehmen

„KU MITTERFELS“

Anstalt des öffentlichen Rechts der Marktgemeinde Mitterfels

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Marktgemeinde Mitterfels folgende

Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das KU MITTERFELS ist ein selbständiges Unternehmen der Marktgemeinde Mitterfels in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „KU MITTERFELS“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Marktgemeinde Mitterfels“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU MITTERFELS“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Mitterfels.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000,- EUR.
- (5) Die Gewährsträgerschaft für das Kommunalunternehmen obliegt der Marktgemeinde Mitterfels (Art. 89 Abs. 4 GO).

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist die Verwaltung, Betreuung und Errichtung von Gebäuden und Liegenschaften der Marktgemeinde Mitterfels, soweit es von der Marktgemeinde Mitterfels dazu im Einzelfall beauftragt wurde, um die allgemeine Ortsentwicklung zu fördern und die Infrastruktur der Marktgemeinde Mitterfels zu verbessern.
- (2) Gegenstand des Kommunalunternehmens sind auch Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge, soweit die Marktgemeinde Mitterfels das Kommunalunternehmen mit dieser Aufgabe beauftragt, sowie die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie.

(3) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist auch

- die Erbringung von Dienstleistungen für die Marktgemeinde Mitterfels
- die Beschaffung, der Betrieb und die Überlassung von öffentlichen Zwecken dienenden Mobilien
- die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen und Informationstechnologien sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten
- die Entwicklung, Erschließung und Vermarktung von Wohn-, Industrie- und Gewerbegebieten und -objekten

soweit es von der Marktgemeinde Mitterfels dazu im Einzelfall beauftragt wurde.

- (4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.
- (5) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (6) Das Kommunalunternehmen kann die übertragenen Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen. Das Kommunalunternehmen oder Unternehmen, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist, können unter Beachtung des Art. 87 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GO zur Förderung der bezeichneten Aufgaben auch außerhalb des Gemeindegebiets tätig werden.
- (7) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzungen und, im Rahmen der Gesetze, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.
- (8) Die Marktgemeinde Mitterfels wird zu einer jährlich festzusetzenden Umlage herangezogen, soweit die Einnahmen zur Bestreitung der Aufgaben nicht ausreichen. Für künftige Baumaßnahmen stellt die Marktgemeinde Mitterfels Geldmittel bereit, soweit das KU Mitterfels nicht selbst Eigentümer der Immobilie ist.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7). Sie geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Bestellung kann auch für eine kürzere Zeit erfolgen. Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Die vorstehenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstands hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.

- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Im Falle der Verhinderung des Vorstands wird er vom Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten (§ 6 Abs. 6)
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Geschäfts- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Marktgemeinde Mitterfels haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und übrigen vier Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (3) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister der Marktgemeinde Mitterfels.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie deren Vertreter) werden vom Marktgemeinderat für sechs Jahre bestellt.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Marktgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit den Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Der Verwaltungsrat hat der Marktgemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Dritten gegenüber über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht nach ihrem Ausscheiden fort.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Sitzung. Sie ist nach Ablauf des Kalenderjahres zahlbar.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung oder Zweckvereinbarungen übertragenen Aufgabenbereichs
 2. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse
 3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§§ 4 Abs. 8)
 4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 6. Bestellung des Abschlussprüfers
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands
 8. Rückzahlung von Eigenkapital an die Marktgemeinde Mitterfels
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
 10. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 EUR überschreiten
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahmen von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben
 12. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 20.000,00 EUR sowie der Abschluss sonstiger Rechtsinhalten, ebenfalls ab einer Wertgrenze von 20.000,00 EUR, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 20.000,00 EUR.
- (4) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mitterfels kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor den Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 1 und 5 Weisungen erteilen. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.
- (5) Unaufschiebbarere Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „KU Mitterfels“, Anstalt des

öffentlichen Rechts der Marktgemeinde Mitterfels, durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (3) Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen, handlungsunfähig oder verhindert, so vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 11

Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Marktgemeinde Mitterfels über.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Marktgemeinde Mitterfels (Gemeindebote) veröffentlicht.

**§ 13
Inkrafttreten**

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2020. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Mitterfels, 16. Dezember 2019




Heinrich Stenzel
Erster Bürgermeister